

Kirchenrechtliche Leitlinien bei Verschiebungen von Taufen

1. Die Taufanmeldungen und die ggf. eingeholten oberhirtlichen Erlaubnisse behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn der dort eingetragene Taufzeitpunkt verschoben werden muss. Bei Verschiebungen um höchstens ein Jahr genügt es, wenn der Termin der Taufe auf dem Anmeldeformular geändert und als Grund die COVID-19-Pandemie angeführt wird. Bei der Vereinbarung des neuen Termins sollten die Eltern/der Täufling befragt werden, ob sich inzwischen Veränderungen (z. B. Kirchenaustritt, Umzug der Eltern oder Paten etc.) gegenüber den in der Anmeldung gemachten Angaben ergeben haben. Eine Aktennotiz darüber ist beizulegen.
2. Sollten Taufpaten ersetzt werden, ist von dem/n neuen Paten die unterschriebene Selbstauskunft der Anmeldung beizulegen und die Taufanmeldung entsprechend zu verändern.
3. Bei einer Verschiebung um mehr als ein Jahr sollte/n die Eltern/der Täufling gegenüber dem Pfarrer/Bevollmächtigten schriftlich erklären, dass sich zwischenzeitlich keine Veränderungen der Angaben ergeben haben. Alternativ ist ein neu erstelltes Taufformular von den Eltern/dem Täufling zu unterschreiben. Im Zweifelsfall sollte die Selbstauskunft des Taufpaten nochmals eingeholt werden.
4. Sollte sich (auch) der Taufort ändern, wäre dies bei der Taufanmeldung zu vermerken. Ggf. ist ein Entlassschein für die Taufe auszustellen. Ansonsten ist wie bei einer auswärtigen Taufe üblich zu verfahren.
5. Bei Taufen im Ausland sollten die die Eltern/der Täufling aus eigenem Interesse mit dem dortigen Pfarrer/Bevollmächtigten abklären, welche (zusätzlichen) Anforderungen dort gestellt werden.